

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Landkreises

Feuerwehrgebührensatzung, Landkreis Verden

99

Satzung des Landkreises Verden

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen

- a) der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
- b) der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle,
- c) der Technischen Einsatzleitung,
- d) der Kreisfeuerwehrbereitschaft und
- e) im Rahmen der Kreisfeuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie
- f) des vorbeugenden Brandschutzes

werden Kostenersatz und Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen

- 1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- (1) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von

Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

(2) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfestellung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
5. für andere als in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - d) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals und weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - e) Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
7. für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale im Rahmen von Pflichtaufgaben
 8. für die Inanspruchnahme der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle für Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen und für das erstmalige Aufschalten von Brand- und Brandmeldeanlagen durch Dritte auf die Brandmeldeanlage der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.
- 2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Landkreis Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - 3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 3 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
 - 4) Kosten einer hilfeleistenden Kreisfeuerwehr im Rahmen von § 3 Abs. 4 NBrandSchG werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
 - 5) Kosten die durch die Hinzuziehung der Technischen Einsatzleitung zur Abwehr von Krisen, Gefahren- und Schadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle entstehen, werden neben der Gebühr als Auslage erhoben.

- 6) Kostenersatz ist ebenfalls für die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter zu leisten.

§ 3

Kosten- und Gebührenschuldner

- 1) Die Kosten- und Gebührenschuldnerin/ der Kosten- und Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen und Alarmierungen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG.
Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG ist gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG die baurechtlich verantwortliche Person oder der Betreiber der Anlage gebühren- und kostenersatzpflichtig.
Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebühren- und Kostenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Kostenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG
- 2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Kosten- und Gebührenmaßstab

- 1) Kosten und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Kosten und Gebühren sowie Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- 2) Abgerechnet wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, nach Zeitaufwand. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
Maßgeblich für die Kosten- und Gebührenberechnung ist im Einsatzfall der Zeitraum von der Alarmierung des Personals, der Fahrzeuge und Geräte bis zum Einrücken nach Einsatzende an ihrem Standort und nach Abschluss von Rüst-, Nachbereitungs- und Ruhezeiten. Im Übrigen ist der Zeitumfang der Arbeitsleistung maßgeblich. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- 3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebühren und Kostenersatzpflicht und – schuld

- 1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung (Personal, Fahrzeuge sowie Geräte und Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch dann, wenn nach Inanspruchnahme der Leistung der Kosten- und Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale, der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und des vorbeugenden Brandschutzes zu vertreten ist.
- 2) Die Kosten- und Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung bzw. mit der Rückgabe der Geräte zuzüglich Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in

Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- 3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Der Landkreis Verden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Bediensteten des Landkreises und die Angehörigen der Kreisfeuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- 2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle und im vorbeugenden Brandschutz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.04.2005 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 09.10.2020 außer Kraft.

Verden (Aller), 17.06.2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Anlage Kosten- und Gebührentarif

Anlage zu § 4 der Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes
(Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)
17.06.2022

I. Personalkosten

| | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1. Kreisschirrmeister | je AW = 14,21 € | 56,85 €/h |
| 2. sonstige Mitarbeiter-/in FTZ | je AW = 11,42 € | 45,70 €/h |
| 3. Leitstellenmitarbeiter-/in | je AW = 13,82 € | 55,31 €/h |
| 4. Verwaltungsangestellte-/r, Beamter/Beamtin mittl. Dienst | je AW = 11,47 € | 45,91 €/h |
| 5. Brandschutzprüfer-/in | je AW = 15,86 € | 63,46 €/h |

II. Sachleistungen

| 1. Fahrzeuge ohne Personal | pro 15 Minuten |
|---|-----------------------|
| 1.1 Gerätewagen – Gefahrgut | 235,67 € |
| 1.2 Gerätewagen – Umwelt | 192,60 € |
| 1.3 Gerätewagen – Mess | 29,15 € |
| 1.4 Gerätewagen Öl einschl. Feuerwehranhänger – Öl | 37,25 € |
| 1.5 Schlauchwagen 2000 Tr | 39,58 € |
| 1.6 Schlauchgerätewechselwagen | 67,65 € |
| 1.7 Einsatzleitwagen 2 | 343,17 € |

| | |
|--|----------|
| 1.8 Motorrad | 12,46 € |
| 1.9 Mehrzweckboot | 71,37 € |
| 1.10 Teleskoplader | 68,33 € |
| 1.11 Feuerwehranhänger – Licht | 138,36 € |
| 1.12 Wechselladerfahrzeug | 116,58 € |
| 1.13 Abrollbehälter Rüstmaterial | 149,70 € |
| 1.14 Abrollbehälter Logistik | 5,18 € |
| 1.15 Abrollbehälter Dusche / WC + Entsorgungskosten und Grundreinigung | 33,25 € |
| 1.16 Schnelleinsatzdrohne | 41,56 € |

III. Wartung und Instandhaltung

Neben den nachfolgenden Pauschalbeträgen werden keine gesonderten Gebühren für Personalkosten berechnet.

| | | |
|---|-----------------------------|---------|
| 1. Prüfen von Pressluftatmern | je Gerät | 20,00 € |
| 2. TÜV – Prüfung von Druckgasflaschen | je Flasche | 15,00 € |
| 3. Reinigen und Prüfen von Atemschutzmasken bzw. Lungenautomaten | je Maske/ LA | 18,00 € |
| 4. Füllen von Pressluftflaschen | pro Liter Flascheninhalt | 0,50 € |
| 5. Prüfen von Feuerlöschern | je Löscher | 23,00 € |
| 6. Reinigen und Prüfen von Schläuchen | pro lfd. m | 0,50 € |

IV. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

1. Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Verwaltungskostenpauschale von 15 % berechnet.

2. Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

V. Benutzungsgebühren für Einrichtungen der FTZ durch Dritte

| | |
|---|---------|
| 1. Teilnahme an Lehrgängen je Teilnehmer | 80,00 € |
| 2. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke Je angefangene 8 Teilnehmer | 85,00 € |

VI. Andere Leistungen

| | |
|---|---------|
| 1. Erstaufschaltung von Brandmeldeanlagen | 27,66 € |
| 2. Fehlalarme aus Brandmeldeanlagen | 27,66 € |